

# **Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen (ALB)**

## **Glashütte Freital GmbH**

### **§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich**

(1)

Alle Angebote, Leistungen und Lieferungen der Glashütte Freital GmbH (nachfolgend "Auftragnehmer" genannt) erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen (ALB).

Die ALB gelten nur, wenn der Auftraggeber Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder des öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist.

Diese ALB sind Bestandteil aller Verträge, die der Auftragnehmer mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend "Auftraggeber" genannt) über die von ihm angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt.

(2)

Die ALB gelten insbesondere für Lieferverträge über Erzeugnisse oder den Verkauf beweglicher Sachen ohne Rücksicht darauf, ob diese selbst hergestellt oder bei Zulieferern gekauft wurden (§§ 433, 651 BGB).

Im Weiteren gelten diese ALB für sämtliche Verträge sonstiger Leistungen, die sich aus dem Unternehmensgegenstand ableiten.

Die ALB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf oder die Lieferung beweglicher Sachen oder Leistungen mit demselben Auftraggeber, ohne dass der Auftragnehmer in jedem Einzelfall wieder auf diese hinweisen müsste.

(3)

Die ALB gelten ausschließlich.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, Vertragspartners oder Dritten finden keine Anwendung, es sei denn, der Auftragnehmer hat ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt.

Selbst wenn der Auftraggeber auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, Vertragspartners oder Dritten enthält oder

auf solche verweist oder die Lieferung oder Leistung in Kenntnis der AGB des Auftraggebers vorbehaltlos an den Auftraggeber ausführt, liegt darin kein Einverständnis für die Geltung jener Geschäftsbedingungen.

(4)

Auch bei Verträgen mit ausländischen Auftraggebern gilt ergänzend ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen vom 17.07.1973 (BGB I S. 856) sowie des einheitlichen Gesetzes über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen vom 17.07.1973 (BGB I S. 868) ist ausgeschlossen.

## **§ 2 Angebot und Vertragsabschluß**

(1)

Alle Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.

Bestellungen oder Aufträge kann der Auftragnehmer innerhalb von 2 Wochen nach Zugang annehmen. Der Auftragnehmer ist an abgegebene Angebote 2 Wochen gebunden.

(2)

Annahme eines Angebotes sowie mündliche und telefonische Bestellungen und Vereinbarungen sowie Zusicherungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Die Abweichung vom Schriftformerfordernis bedarf ebenfalls des schriftlichen Einvernehmens. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind Mitarbeiter des Auftragnehmers nicht berechtigt, hiervon abweichende Abreden zu treffen.

Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax oder E-Mail.

(3)

Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum bzw. Urheberrecht an allen von ihm abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie den zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor.

Der Auftraggeber darf übergebene Unterlagen bzw. Materialien ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, für sich selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Materialien auf Verlangen des Auftragnehmers vollständig zurückzugeben und evtl. gefertigte Kopien zu vernichten, wenn diese für den ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluß eines Vertrages führen.

(4)

Angaben des Auftragnehmers zum Gegenstand zur Lieferung oder Leistung (z. B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen, technische Daten u.a.) sowie Darstellungen desselben (z. B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt.

Diese sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen und Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung.

Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

### **§ 3 Lieferung, Leistung, Gefahrübergang, Abnahme, Abnahmeverzug**

(1)

Lieferungen erfolgen ab Werk, wo auch der Erfüllungsort ist, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde.

Auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers wird die Ware bzw. das Erzeugnis an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

(2)

Der Transport bzw. Versand wird vom Auftragnehmer nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

(3)

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Ware bzw. des Erzeugnisses geht spätestens mit der Übergabe an den Auftraggeber über. Beim Versandkauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Verschlechterung der Ware bzw. des Erzeugnisses sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware bzw. des Erzeugnisses an den Spediteur, Frachtführer oder sonstigen zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über.

Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Auftragnehmer noch andere Leistungen (z. B. Versand oder Installation) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an den Auftraggeber über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und der Auftragnehmer dies dem Käufer angezeigt hat.

Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber im Verzug mit der Annahme ist.

(4)

Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, unterläßt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung oder Leistung aus anderen vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen.

Hieraus ist der Auftragnehmer berechtigt, eine pauschale Entschädigung i. H. v. 5 % des Kaufpreises für die Ware bzw. Erzeugnis pro Kalenderwoche, beginnend mit der Lieferfrist bzw. Mitteilung der Versandbereitschaft zu verlangen.

Der Nachweis eines höheren Schadens und die gesetzlichen Ansprüche des Auftragnehmers, insbesondere der Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung bleiben hiervon unberührt, die Pauschale auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen.

Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis gestattet, dass dem Auftragnehmer kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

## **§ 4 Lieferfrist, Lieferung und Lieferverzug**

(1)

Vom Auftragnehmer in Aussicht gestellte Fristen und Termine gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist.

Sofern Versand vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und -termine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

(2)

Sofern der Auftragnehmer verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung) wird er den Auftraggeber hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen.

Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, so ist der Auftragnehmer berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, eine bereits erbrachte Gegenleistung des Auftraggebers wird unverzüglich erstattet. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch Zulieferer, wenn ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen wurde.

Die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte des Auftragnehmers sowie die gesetzlichen Vorschriften über die Abwicklung des Vertrages bei einem Ausschluß der Leistungspflicht (z. B. Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung oder nach Erfüllung) bleiben hiervon unberührt.

Unberührt bleiben auch die Rücktritts- und Kündigungsrechte des Auftraggebers nach dem Gesetz und nach § 5 Ziff. 6 der ALB.

(3)

Der Eintritt des Lieferverzuges bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In dem Fall ist aber eine Mahnung durch den Auftraggeber erforderlich.

(4)

Falls keine besonderen Vereinbarungen getroffen werden, erfolgt die Verpackung der Lieferung nach Wahl des Auftragnehmers. Eingesetzte Packmittel (insbesondere Paletten und Mietplatten sind pfleglich zu behandeln und unverzüglich nach Eingang der gelieferten Ware beim Auftraggeber kostenlos an den Auftragnehmer (bzw. den

Mietplattenverleiher) zurückzuschicken.

Sofern die eingesetzten Packmittel nicht innerhalb von drei Monaten an den Auftragnehmer bzw. den Mietplattenverleiher zurückgeschickt werden, kann der Auftragnehmer von diesem Zeitpunkt an eine angemessene Miete, mindestens aber 8,00 € pro Packmittel je Woche verlangen.

## **§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen**

(1)

Die Preise für die gelieferte Ware bzw. Erzeugnis oder erbrachte Leistung verstehen sich in Euro ohne Skonto und ohne sonstige Nachlässe zuzüglich Verpackungs- bzw. Transportkosten nebst der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer unter dem Vorbehalt, dass die zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert geblieben sind.

Exportlieferungen erfolgen zuzüglich Zoll sowie Gebühren und gegebenenfalls anderer öffentlicher Abgaben und unter Beachtung der gesetzlichen Umsatzsteuerregelung.

(2)

Die Rechnungen des Auftragnehmers werden unter dem Tag der Lieferung bzw. Leistung ausgestellt.

(3)

Rechnungsbeträge sind in der Regel innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware oder erbrachte Leistung ohne jeden Abzug fällig und zu bezahlen.

Zahlt der Käufer nicht fristgerecht, gerät er automatisch in Zahlungsverzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf (§ 286 Abs. 2 Nr. 2 BGB). Für jede Mahnung nach Verzugseintritt kann der Verkäufer 5,00 € verlangen.

Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber unter Berechnung der anfallenden Spesen angenommen.

(4)

Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche durch den Auftragnehmer nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nicht geltend machen, insbesondere ist er nicht berechtigt, Ansprüche gleich welcher Art, auch wenn sie aufgrund von Mängelrügen erhoben worden sind, Zahlungen aus der Rechnungslegung des Auftragnehmers zu verweigern.

(5)

Der Auftragnehmer behält sich vor, vereinbarte Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen. Dies erfolgt insbesondere dann, wenn die Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zu mindern geeignet sind, vorgelegen haben oder vorliegen.

(6)

Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluß und vereinbartem Liefertermin mehr als 4 Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung oder Leistung die Löhne, die Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den Preis angemessen, entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen.

Der Auftraggeber ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt.

## **§ 6 Eigentumsvorbehalt**

(1)

Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an der Lieferung bzw. Leistung bis zur vollständigen Bezahlung vor.

(2)

Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Eintritt von Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer zur Rücknahme der Lieferung bzw. Leistung nach Mahnung berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet.

Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der Liefer- bzw. Leistungsgegenstände durch den Auftragnehmer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht die Bestimmungen des Verbraucherkreditgesetzes Anwendung finden oder dies ausdrücklich schriftlich erklärt wird.

(3)

Die erweiterten Eigentumsvorbehaltsrechte gelten als zugestanden.

Bei der Be- und Verarbeitung von im Eigentum des Auftragnehmers stehenden Waren ist dieser als Hersteller gemäß § 950 BGB anzusehen und behält zu jedem Zeitpunkt der Verarbeitung das Eigentum am Erzeugnis.

Sofern Dritte an der Be- und Verarbeitung zum Finalerzeugnis beteiligt sind, ist der Eigentumsanspruch des Auftragnehmers auf einen Miteigentumsanteil i. H. d. Rechnungswertes der Vorbehaltsware beschränkt.

Das so erworbene Miteigentum gilt als Vorbehaltseigentum. Dies ist auch der Fall, wenn der Auftraggeber an der neuen Sache Alleineigentum erwirbt.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Liefer- bzw. Leistungsgegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen, sofern eine Abtretung i. H. d. offenen Forderungen des vereinbarten Kaufpreises einschließlich Mehrwertsteuer mit dem Auftragnehmer erfolgt.

(4)

Der Auftraggeber darf die Liefer- bzw. Leistungsgegenstände weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen.

Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstiger Verfügungen durch Dritte hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich zu benachrichtigen und alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung sämtlicher Eigentumsrechte und sonstiger Ansprüche erforderlich sind.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Vollstreckungsbeamte bzw. Dritte auf den Eigentumsvorbehalt und die erweiterten Eigentumsvorbehaltsrechte hinzuweisen.

(5)

Es ist dem Auftraggeber untersagt, mit Dritten Abreden zu treffen, welche die Rechte des Auftragnehmers in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen können. Insbesondere ist es diesen untersagt, Vereinbarungen zu treffen, die die Vorausabtretung der Forderungen an den Auftragnehmer zunichtemacht oder beeinträchtigt.

Zur Einziehung der an den Auftragnehmer abgetretenen Forderungen bleibt der Auftraggeber auch nach Abtretung ermächtigt.

Die Befugnis des Auftragnehmers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, sofern der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht



ordnungsgemäß nachkommt.

(6)

Der Auftraggeber hat die Eigentumsvorbehaltsware pfleglich zu behandeln und gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Schäden zu versichern.

Die Rücknahme der Eigentumsvorbehaltsware nach Vorlage der Erklärung des Auftragnehmers erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens jedoch zu dem vereinbarten Verkaufspreis unter Geltendmachung und Verrechnung von Schadensersatzansprüchen aus Mehraufwendungen als auch entgangenem Gewinn.

## **§ 7 Mängelhaftung, sonstige Haftung, Gewährleistung**

(1)

Die Mängelansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass den gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten nachgekommen ist. Mängel sind unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich anzuzeigen.

Als unverzüglich gilt die Anzeige nur, wenn sie innerhalb von einer Woche erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Auftraggeber offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt.

Versäumt der Auftraggeber die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung des Auftragnehmers für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

(2)

Bei berechtigter Beanstandung und begründeter Mängelrüge behebt der Auftragnehmer den Mangel nach seiner Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung). In diesem Fall trägt der Auftragnehmer die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transportwege, Arbeits- und Materialkosten.

Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Auftraggebers als unberechtigt heraus, ist dieser verpflichtet, die hieraus entstandenen Kosten dem Auftragnehmer zu erstatten.

Mängel eines Teils der gelieferten Ware bzw. erbrachten Leistung berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung oder Leistung, sofern die Nutzung oder Verwendung von Teilen des Vertragsgegenstandes möglich ist.

(3)

Die Gewährleistungspflicht entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung des Auftragnehmers den Vertragsgegenstand ändert oder durch Dritte ändern läßt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird.

In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

(4)

Auf Schadensersatz haftet der Auftragnehmer - gleich aus welchem Rechtsgrund - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(5)

Soweit sich aus diesen ALB nichts anderes ergibt, haftet der Auftragnehmer bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

(6)

Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten im gleichen Umfang für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Auftragnehmers.

Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei schuldhaften Verstößen gegen wesentliche Vertragspflichten und bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften sowie in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

## **§ 8 Schutzrechte**

(1)

Werden durch den Auftragnehmer Zeichnungen, Modelle oder Muster geliefert, so steht dieser dafür ein, dass Schutzrechte Dritter hierdurch nicht verletzt werden.

(2)

Sofern vom Auftraggeber Formensätze, Musterzeichnungen oder Modelle beigestellt, so hat dieser den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter freizustellen und den Ersatz eines eventuell entstehenden Schadens zu leisten.

## **§ 9 Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand**

(1)

Mit dem Status des Auftraggebers als Kaufmann im Sinne des HGBs, juristischer Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Dresden / Sachsen, Bundesrepublik Deutschland.

Auch für den Fall, dass der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand innerhalb der Bundesrepublik hat, wird als ausschließlicher Gerichtsstand Dresden vereinbart.

Der Auftragnehmer ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu erheben.

(2)

Für diese ALB und alle Rechtsbeziehungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß aller internationaler und supranationaler (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts.

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) gilt nicht.

Als Korrespondenzsprache mit ausländischen Vertragspartnern gilt deutsch, sofern nicht englisch als auch die Sprache des Auftraggebers ausdrücklich vereinbart wird.

Als Erfüllungsort für die Rechtsbeziehungen gilt Dresden als vereinbart.

## **§ 10 Sonstiges**

(1)

Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser ALB nicht berührt. Sofern eine Regelung unwirksam wird, verpflichten sich die Parteien, diese durch eine wirksame, dem angestrebten Vertragszweck dienende Regelung zu vereinbaren.

(2)

Im Rahmen der Rechtsbeziehungen gilt dem Auftragnehmer zugestanden, dass dieser Daten im Rahmen der gegenseitigen Geschäftsbeziehungen (§ 26 BDSG) speichert.

(3)

Der Auftragnehmer weist darauf hin, dass diese Allgemeinen Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen ab 01.01.2014 gelten und vorangegangene Regelungen ab diesem Zeitpunkt ihre Wirksamkeit verlieren, sofern nichts anderes vereinbart ist.